OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602791/4/KLe

Datum:
Linz, 28. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der H S, K, K vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F C G, M, G gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.10.2018 GZ: VerkR96-25168-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 - KFG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 141 Stunden herabgesetzt wird. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird das Wort „vermutlich“ durch die Wortfolge „Target LaserTrack LT400 bzw.“ ersetzt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 70 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis vom 25.10.2018 GZ: VerkR96-25168-2018, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) H S (Beschwerdeführerin) vor, sie habe am 20.9.2018 um 16:40 Uhr an näher bezeichneter Örtlichkeit in der Gemeinde Ansfelden den PKW, mit dem Kennzeichen x, an welchem für die Beschwerdeführerin erkennbar ein sogenannter „Radar- oder Laserblocker“ der Marke „vermutlich Beltronics“ angebracht war, gelenkt, obwohl Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Die Beschwerdeführerin habe dadurch § 98a Abs. 1 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über sie gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 2.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen verhängt. Zudem wurde die Beschwerdeführerin zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 200 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 22.11.2018 Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:
„1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde:
Unter Bedachtnahme der Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses vom 25. Oktober 2018 am 29.10.2018 ist gegenständliche Beschwerde jedenfalls als fristgerecht zu bezeichnen.
2. Anfechtungserklärung:
Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 25. Oktober 2018 zu VerkR96- 25168-2018 wird vollinhaltlich angefochten.
3. Beschwerdegründe:
Als Beschwerdegründe werden sowohl inhaltliche Rechtswidrigkeit als auch Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht
4. Sachverhalt:
Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 20.09.2018 um 16h40 auf der Autobahn A1 bei km 171 in Fahrtrichtung Wien das Fahrzeug der Marke Audi mit dem behördlichen Kennzeichen x gelenkt, obwohl in diesem für die Beschwerdeführerin erkennbar, ein sogenannter ‚Radar- oder Laserblocker‘ der Marke vermutlich Beltronics angebracht war, obwohl Geräte und Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden dürfen. Aufgrund einer Anzeige der Autobahnpolizeiinspektion Haid vom 30.09.2018 sei der Beschwerdeführerin diese Verwaltungsübertretung zur Last zu legen.
Nach Beurteilung durch die belangte Behörde, habe die Beschwerdeführerin anlässlich einer schriftlichen Stellungnahme vom 16.10.2018 die angelastete Übertretung nicht bestritten, sondern lediglich dargetan, nicht gewusst zu haben, dass in dem Kfz gesetzwidrige Teile verbaut seien.
Nach Ansicht der belangten Behörde liege ein Schuldausschließungsgrund damit nicht vor. Somit sei gemäß §134 Abs 1 KFG wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Strafe von EUR 2.000,- zuzüglich gemäß §64 VStG ein Betrag von EUR 200,- festzusetzen.

Zur Strafbemessung sei von einem Einkommen von EUR 1.800,—, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten auszugehen gewesen.

5. Beschwerdeausführung:

Die belangte Behörde hat kein den Erfordernissen der Verwaltungsverfahrensgesetze entsprechendes Verfahren geführt.

Die Beschwerdeführerin moniert zunächst, einen behördlichen Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot im Spruch des Straferkenntnisses. Das einzige für die Erfüllung des Straftatbestandes wesentliche Merkmal, nämlich des verbauten technischen Gerätes, lediglich als ‚sogenannten Radar- oder Laserblocker der Marke vermutlich Beltronics mit welchem Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung gestört werden können' zu bezeichnen, ist nicht ausreichend konkret.

Dem Konkretisierungsgebot wird nur dann entsprochen, wenn dem Beschuldigten im Spruch des Straferkenntnisses die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, die beschuldigte (bestrafte) Person rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl etwa VwGH vom 28. Mai 2014, 2012/07/0033).

Da es die Behörde unterließ, sowohl die konkrete Funktion und Marke des Gerätes zu erheben, konnte die Beschwerdeführerin auch keinerlei Erhebungen dahingehend durchführen, ob dieses Gerät tatsächlich auch geeignet ist, den Tatbestand erfüllen zu können. Es war der Beschwerdeführerin somit auch unmöglich, geeignete Beweisanträge zu stellen. Das Straferkenntnis enthält auch keinerlei Feststellungen dazu, ob das beschlagnahmte Gerät auch tatsächlich geeignet ist, das Tatbestandsmerkmal der Beeinflussung oder Störung der technischen Einrichtung erfüllen zu können.

Es ist damit keineswegs ausgeschlossen, dass es sich bei dem beschlagnahmten Gegenstand um ein anderswertiges technisches Gerät oder gar eine Attrappe handelte. Selbst wenn eine Funktion des Gerätes bestünde hat die Behörde nicht ausgeschlossen, ob es sich beispielsweise bei dem Gerät nicht lediglich um ein Geschwindigkeitsmessgerät handelt, welches die Geschwindigkeit präziser angibt als die Tachoanzeige, es sich somit um keinen Laser- oder Radarblocker handelt und damit nicht geeignet ist, technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung auch stören zu können.

Dass von der Behörde keinerlei Erhebungen über eine allfällige Funktion der Bauteile durchgeführt wurden, zeigt auch die Beschreibung des im Akt befindlichen Lichtbildes 9, welches „vermutlich" die Tonausgabe des Laserblockers beweisen soll.

In einem den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verwaltungsstrafverfahrens entsprechend geführten Beweisverfahrens ist es wohl ausgeschlossen, ein tatbestandswesentliches Merkmal mit ‚vermutlich' ausreichend zu bestimmen.

Da die Beschwerdeführerin selbst gar nicht von den Bauteilen wusste, konnte sie somit auch keine Beweisanträge stellen.

Die Beschwerdeführerin moniert damit auch den mehrfachen Verstoß der Manuduktionspflicht der belangten Behörde. Die Beschwerdeführerin wurde weder angeleitet, zielgerichtete Beweisanträge zu Art und Funktion der beschlagnahmten Bauteile zu stellen, noch Zeugen zu beantragen, obgleich sie unmissverständlich darlegte, dass es sich nicht um ihr Fahrzeug handelte.

Darüber hinaus unterließ es die belangte Behörde, die Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin ausreichend zu erheben, ein monatliches Einkommen von € 1.800,-- ist nicht gegeben, somit der Strafausspruch auch der Höhe nach verfehlt.

Die Beschwerdeführerin bringt monatlich an Pension € 541,73 ins Verdienen; unter einem wird die diesbezügliche Bestätigung der Pensionsversicherungsanstalt vorgelegt, woraus dies ersichtlich ist.
Doch selbst wenn man den erstinstanzlichen Feststellungen folgt, ist das Straferkenntnis inhaltlich rechtswidrig.
Die belangte Behörde führt zwar zutreffend aus, dass es sich bei § 98a Abs 1 KFG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, doch ist die rechtliche Beurteilung, dass die Beschwerdeführerin nicht aufzeigen vermochte, ihrer auferlegten Lenkerpflichten nachgekommen zu sein, verfehlt.
Die Beschwerdeführerin hat in ihrer - von der Behörde in der Glaubwürdigkeit nicht angezweifelten Stellungnahme - vom 16.10.2018 schlüssig dargelegt, dass ihr das Fahrzeug vom Fahrzeughalter zur Verfügung gestellt war, um mit ihrer Enkelin den Heimweg zurückzulegen. Auf der Fahrt ist der Beschwerdeführerin keinerlei ungewöhnliche Betriebseigenschaft aufgefallen. Die Beschwerdeführerin hatte keinerlei Ahnung vom Bestand der zur Last gelegten Bauteile.
Die Beschwerdeführerin hat damit sehr wohl - entgegen der rechtlichen Beurteilung der belangten Behörde - initiativ alles dargelegt, was für ihre Entlastung spricht. Der grundsätzlichen Verpflichtung, sich mit den einschlägigen Normen ihres Betätigungsfelds als Kraftfahrerin ausreichend vertraut zu machen und gegebenenfalls, sollte sie Zweifel über Bauteile und deren Zulässigkeit haben, bei der zuständigen Behörde Auskunft darüber einzuholen, ist die Beschwerdeführerin jedenfalls nachgekommen.
Es ist geradezu absurd, den Sorgfaltsmaßstab derart überzogen anzulegen, dass von der 1954 geborenen technisch nicht versierten Beschwerdeführerin rechtlich verlangt werde, dass sie vor Fahrtantritt mit einem nicht ihr gehörigen Fahrzeug, zu erkennen habe, dass im Kühlergrill ein kaum sichtbares unübliches Bauteil sich befinde (Lichtbild 4), unter dem Lenkrad ein kaum sichtbarer Knopf (Lichtbild 6), in der Mittelkonsole ein kleines Gerät (Lichtbild 7) und im Fußraum ein weiteres kaum erkennbares Bauteil (Lichtbild 9).
All diese Bauteile wären auch einer technisch versierten und interessierten Fahrerin bei einer einmaligen Fahrt nicht aufgefallen, es wäre weit überzogen, die vorgeschriebene Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt - welche von der Beschwerdeführerin auch durchgeführt wurde - auf derartige anfällige Gegebenheiten auszudehnen. Wäre damit faktisch ein Fahrtantritt unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften wohl erst nach einer detaillierten Überprüfung in einer Fachwerkstätte möglich und zulässig und damit wohl gelegentliche Fahrten mit nicht selbst gehaltenen Fahrzeugen wohl gar nicht mehr zulässig bzw. geradezu - unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften - faktisch unmöglich.
Womit dargelegt ist, dass die rechtliche Beurteilung der belangten Behörde hier ins Leere geht und vielmehr die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen sehr wohl aufzeigte, alles unternommen zu haben um ihrer gesetzlichen Pflicht als Lenker des § 102 Abs 1 KFG auch nachzukommen.
Damit trifft die Beschwerdeführerin keinerlei Verschulden und ist sie auch nicht zu bestrafen.
Die Beschwerdeführerin stellt somit die Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Stattgebung der gegenständlichen Beschwerde,
1. eine mündliche Beschwerdeverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anzuberaumen, sowie hierauf
2. das bekämpfte Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2018 zu GZ: VerkR96-25168-2018 ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen,
in eventu

3. das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. Oktober 2018 zu GZ: VerkR96-25168-2018 aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung, nach vorangegangener Verfahrensergänzung, an die erstinstanzliche Behörde zurückzuverweisen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 27.11.2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Inaugenscheinnahme der beschlagnahmten Geräte und deren Zubehör. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter und die Behördenvertreterin teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin lenkte zum Vorfallszeitpunkt das Kraftfahrzeug ihres Schwiegersohnes. Sie fuhr gelegentlich mit diesem Fahrzeug, ca. 2 bis 5 Mal im Jahr, um ihr Enkelkind abzuholen.

Laut entsprechender Polizeianzeige sei versucht worden, eine Geschwindigkeitsmessung am betreffenden Fahrzeug mittels Lasergerätes durchzuführen, allerdings war das Fahrzeug für einige Sekunden aber nicht messbar, weshalb es in der Folge zu einer Anhaltung kam. Dabei wurde von den Beamten der eingebaute Laserblocker entdeckt und eine entsprechende darauffolgende Amtshandlung durchgeführt.

Bei dem eingebauten Laserblocker handelt es sich um das Gerät Target LaserTrack LT400, welches zweifelsfrei anhand der Aufschrift identifiziert werden kann. Dass es sich, wie in der Beschwerde vorgebracht wurde, um ein anderes Gerät (Geschwindigkeitsmessgerät) oder gar um eine Attrappe handelt, ist völlig lebensfremd, da es nicht nachvollziehbar ist, dass ein Gerät mit finanziellem Aufwand und Verkabelung als Attrappe ins Fahrzeug eingebaut wird. Es konnte auch keine Bedienungsanleitung vorgelegt werden, die auf ein anderes Gerät nur im Entferntesten hindeuten könnte. Der Laserblocker wurde in Verbindung mit dem Gerät Target Beltronics Evo 966R verbaut.

Die Beschwerdeführerin verantwortete sich von Anfang an dahingehend, von dem eingebauten Gerät nichts gewusst zu haben, da es sich um das Fahrzeug des Schwiegersohnes handelte.

Das Steuergerät war in der Mittelkonsole neben angebrochenen Tablettenverpackungen leicht erkennbar verbaut. Es war somit nicht notwendig, wie der Vertreter der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vorbrachte, von ihr zu verlangen „... dass sie sich unters Auto reinlegt und dort schaut, ob dort etwas ist."

Nach § 45 Abs. 2 AVG ist eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist. Es genügt, von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit oder gar die Gewissheit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten absolut oder mit Wahrscheinlichkeit ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt (VwGH 26.4.1995, 94/07/0033).

Ob nun die Beschwerdeführerin tatsächlich von dem eingebauten Laserblocker in Kenntnis war, lässt sich nach der gegebenen Beweislage nicht schlüssig argumentieren. Allerdings reicht bekanntermaßen für die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit bereits fahrlässiges Verhalten aus.

Dazu genügt, dass die Beschwerdeführerin bei gehöriger Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit bei der unbestritten mehrmals erfolgten Benützung des Fahrzeuges Kenntnis von dem eingebauten Laserblocker hätte erhalten können.

Ihr hätte zumindest das im Fahrgastraum in der Mittelkonsole verbaute Steuerungselement im Laufe ihrer Fahrten auffallen müssen, besteht doch nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 für den Kraftfahrzeuglenker vor Inbetriebnahme des Fahrzeuges die Pflicht, sich vom vorschriftsgemäßen Zustand des von ihm zu lenkenden Kraftfahrzeuges entsprechend zu überzeugen. Dass dieser Bereich auch eingesehen wurde, zeigen die angebrochenen Tablettenverpackungen. Ob der Zulassungsbesitzer selbst in Kenntnis des Laserblockers war, ist nicht verfahrensgegenständlich. Das hiezu vorgelegte Mail eines Vertreters der Firma A GmbH, der „mit Erstaunen" am 20.9.2018 vom Zulassungsbesitzer erfahren habe, dass ein „Radarwarngerät" eingebaut gewesen sei und nach Recherche auch die vorherigen Eigentümer davon nichts gewusst hätten, trägt nichts dazu bei, die Verantwortung des Lenkers sich vor der Fahrt über des vorschriftsmäßigen Zustandes zu überzeugen, abzuwälzen.

Soweit der Vertreter der Beschwerdeführerin mit einer Entscheidung des LVwG Steiermark vom 28.12.2017 argumentiert , wonach das Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 98a KFG eingestellt wurde, geht dies ins Leere, da es

sich dort um einen Radarwarner handelte. Im gegenständlichen Fall war ein Laserblocker verbaut.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Einkommen von 541,73 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Rechtliche Erwägungen:
Gemäß § 98a Abs. 1 KFG dürfen Geräte oder Gegenstände, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, weder an Kraftfahrzeugen angebracht noch in solchen mitgeführt werden. Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind Verstöße gegen Abs. 1 sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs anzulasten, es sei denn, der Lenker hat diese Geräte ohne Wissen des Zulassungsbesitzers im Fahrzeug mitgeführt oder in diesem angebracht.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, [...] zuwiderhandelt.

Im PKW mit dem Kennzeichen x war ein Radar- oder Laserblocker der Marke Target LaserTrack LT400 angebracht, mit dem technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können. Der Gesetzeswortlaut stellt nicht darauf ab, ob eine Beeinflussung oder Störung tatsächlich auch stattgefunden hat, sondern ob es sich um ein Gerät handelt, das aufgrund seiner Bauweise technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflussen oder stören kann. Im gegenständlichen Fall ist es somit unerheblich, ob der Radar- oder Laserblocker in Betrieb war oder nur temporär außer Betrieb gesetzt wurde, da dieses Gerät jedenfalls geeignet war, eine Verkehrsüberwachung zu beeinflussen bzw zu stören.

Selbst wenn nur der Blocker deaktiviert wird und „nur“ der Laser- und Radarwarner aktiv war, handelt es sich noch immer um einen im Fahrzeug angebrachten Radar- oder Laserblocker, der technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflussen oder stören kann.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche die Beschwerdeführerin entlasten und somit ihr Verschulden hinsichtlich des Tatvorwurfes ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Die vorgenommene Spruchkorrektur war zur Konkretisierung der Tat geboten und war auch zulässig, zumal diese innerhalb der in § 31 Abs. 1 VStG genannten Frist erfolgt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmung des § 98a KFG bezweckt, die Kontrollierbarkeit von Geschwindigkeitsbeschränkung mittels technischer Systeme sicherzustellen. Diese Systeme sind für die Sicherheit im Straßenverkehr von großer Bedeutung, da sie die Verfolgung und Bestrafung von Temposündern sicherstellen und nur diese bewirken kann, dass derartige Straftaten eingedämmt und hintangehalten werden können.

Nach der Unfallstatistik des Bundesministeriums für Inneres (www.bmi.gv.at/202/Verkehrsangelegenheiten/unfallstatistik_vorjahr.aspx, abgerufen am 11. Dezember 2018) verunglückten auf Österreichs Straßen im Jahr 2017 413 Personen tödlich. Eine der (vermutlichen) Hauptursachen dieser tödlichen Verkehrsunfälle ist zu 26,3 % nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit. Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit dienen daher in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer.

Die Verkehrsüberwachung durch Exekutivorgane, insbesondere jene durch technische Einrichtungen zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit, verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle zu verhindern und

damit Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Werden dabei Übertretungen festgestellt, sind diese von den Verwaltungsbehörden verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden, wobei der verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion spezial- und generalpräventiver Charakter zukommt. Im Übrigen knüpfen an die Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen administrativrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Verkehrszuverlässigkeit (vgl. insbesondere § 7 FSG) an, die – abhängig vom Ausmaß der Überschreitung und Anzahl der Übertretungen – zum Entzug der Lenkberechtigung und weiteren Maßnahmen führen können. Diese (administrativrechtlichen) Maßnahmen dienen ebenso der Verkehrssicherheit, indem verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Auch diese Überlegungen sind bei der Bewertung der Bedeutung und der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zu berücksichtigen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung ganz gezielt beeinflusst oder gestört werden können, wird die der Verkehrssicherheit dienende Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer.

Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 98a Abs 1 KFG 1967 genügt bereits das bloße Lenken des mit einem Radar- oder Laserblocker ausgerüsteten Kraftfahrzeuges durch die Beschwerdeführerin, wobei ihr als Lenkerin das Mitführen solcher Geräte selbstverständlich zurechenbar ist, auch wenn der Einbau nicht von ihr veranlasst wurde.

Geringes Verschulden iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegt damit nicht vor, weil sich die Beschwerdeführerin als Lenkerin, der dies sehr wohl zumutbar ist, im Sinne des § 102 Abs 1 KFG vor dessen Inbetriebnahme davon überzeugen muss, dass es den Bestimmungen des KFG 1967 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, entspricht – die seit 14. Jänner 2017 geltende Bestimmung des § 98a KFG 1967 verbietet sowohl dem Lenker als auch dem Zulassungsbesitzer das Anbringen und das Mitführen von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, an bzw. in Kraftfahrzeugen.

Mit dem Einsatz von Geräten oder Gegenständen, mit denen technische Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können, wird die – der Verkehrssicherheit dienende – Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert und es ermöglicht, erlaubte Höchst-geschwindigkeiten bewusst zu missachten.

Das Verbot derartiger Geräte und Gegenstände dient daher in hohem Maße der Verkehrssicherheit und damit unmittelbar dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Das Vorhandensein von Radar- und Laserblockern in Fahrzeugen ist insofern von beträchtlichem Unwert und bedarf es empfindlicher Strafen um den Einsatz solcher Geräte hintanzuhalten.

§ 134 Abs. 1 KFG sieht keine Mindeststrafe vor. Die Maximalstrafdrohung beträgt 5.000 Euro. Wenngleich von einem besonders hohen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat auszugehen ist, erscheint die verhängte Geldstrafe iHv 2.000 Euro (= 40 % der möglichen Höchststrafe) vorliegend in Relation zum Strafrahmen nicht unbeträchtlich.

Schließlich kann nicht unbeachtet bleiben, dass die Beschwerdeführerin nach der sich darstellenden Aktenlage gänzlich unbescholten ist und sie verwaltungsstrafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich demnach um eine Ersttäterin, die nur gelegentlich mit dem Fahrzeug ihres Schwiegersohnes fuhr. Dieser Umstand ist strafmildernd zu berücksichtigen und lässt eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe unter besonderer Berücksichtigung des geringen Einkommens vertretbar erscheinen, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 700 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 141 Stunden, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall der Beschwerdeführerin eine Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreicht wird, um sie davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und sie in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten ohne Verwendung verbotener technischer Geräte anzuhalten.

Der Einsatz von Radar- und Laserblockern gefährdet in besonderem Maße die Verkehrssicherheit, indem es die Verkehrsüberwachung durch die Exekutive gänzlich verhindert. Die Verhängung einer hohen Geldstrafe soll insbesondere dazu beitragen, dem verstärkten Aufkommen derartiger Geräte entgegenzuwirken und insofern abschreckende Wirkung für die Bevölkerung entfalten. Dieser Umstand muss bei der Strafbemessung Berücksichtigung finden und verhindert aus spezial- und generalpräventiven Erwägungen eine weitere Strafreduzierung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der von der Beschwerdeführerin zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 70 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer